

# Präventionskonzept der Fahrschule



Name der  
Fahrschule: **KOROSSY und KISKILAS**

Ab 12. Dezember 2021 gilt BGBl. II Nr. 537/2021: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV).

Ein Präventionskonzept liefert eine Hilfestellung zu Schutzmaßnahmen im Umgang mit COVID 19 hinsichtlich allgemeiner Maßnahmen (Einhaltung der Abstandsregeln, Einhaltung der Maskenpflicht, Hygienemaßnahmen) sowie bei Sofortmaßnahmen in Anlassfall.

## Präventionskonzept

für Fahrschulen im Zuge der Führerschein Aus- und Weiterbildung (Theorie, Praxis)

Das Präventionskonzept enthält Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten

1

### spezifische Hygienevorgaben,

- siehe Hygiene-Regeln und Gesundheitstipps für Fahrschulen aufgrund COVID-19 für Schulfahrten (vor, während, nach der Fahrt) sowie für Kundenbereiche (Geschäft, Lehrsaal, nach Beratung, nach Unterricht), wie insbesondere
- bei Fahrzeugen: Desinfektion der Kontaktflächen (Lenkrad, Schalthebel, Türgriffe usw) vor Fahrtantritt
- bei Lehrsälen: regelmäßiges Lüften, Desinfizieren von Tischen, Sesseln oder Herausnahme von „jedem zweiten“ Sessel usw.
- Die Organisation, Dokumentation der Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr bei Mitarbeitern (3G am Arbeitsplatz) und Besuchern ist angewiesen bzw bekanntgemacht (ebenso der Prozess bei Nichterbringung eines erforderlichen Nachweises); ggf kurze COVID-Unterweisung der Kunden

2

### Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,

- Verständigung des COVID-19-Beauftragten (Handy).  
Das ist der Fahrschulinhaber oder eine andere namhaft gemachte Person, diese ist idR mehr vertraut mit dem Thema (als andere)
- Information an Mitarbeiter und Kunden ist erfolgt, dass sie bei Krankheitssymptomen eine medizinische Abklärung benötigen und nicht (ungetestet) in den Betrieb kommen.
- Verständigung von (möglichen) Kontaktpersonen ist bestimmt.



### **Vorgangsweise für den Umgang mit Verdachtsfällen sowie positiven Fällen (an die Mitarbeiter ausgegeben).**

- Fall 1: bei vermuteter Infektion bzw bei Symptomen (Mitarbeiter, Kunden):
  - Absonderung (Isolierung) der Person in einen getrennten Raum-Bereich, ins Freie
  - Ggf. Verständigung von anderen Personen, die Unterstützung geben können, z.B. weil sie im gemeinsamen Haushalt leben
  - Bei Heimfahrt (sichere Wegbringung, Abholung): Vermeidung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Wegfahrt von der Bildungsstätte
  - Ggf Desinfektion der Gegenstände, mit denen die Person zuvor in Berührung gekommen ist (Sessel, Tisch, Schalthebel usw.)
- Fall 2: Person meldet eine (14-tägige) Quarantäne (Mitarbeiter, Kunde)
  - Person wird ersucht, den Endtermin der (14-tägigen) Quarantäne mitzuteilen
  - Vergabe von Fahrstunden bzw. Teilnahme am Unterricht dieser Person wiederum erst nach Ablauf der Quarantäne.
- Fall 3: Person meldet positiven Test (Mitarbeiter, Kunde)
  - Warten auf behördliche Maßnahmen (Anordnungen) sowie Kooperation mit Gesundheitsstellen
  - Ggf Kontaktaufnahme mit der positiv getesteten Person, um tatsächliche Kontaktintensitäten mit anderen Personen auszuloten (ist „K1“-Kriterium plausibel, ist „K2“-Kriterium plausibel)

### **3**

#### **Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen.**

- siehe Hygiene-Regeln und Gesundheitstipps für Fahrschulen aufgrund COVID-19 für Schulfahrten (vor, während, nach der Fahrt) sowie für Kundenbereiche (Geschäft, Lehrsaal, nach Beratung, nach Unterricht), wie insbesondere
- Maßnahmen zur Einhaltung von Abständen (des empfohlenen 2m Abstandes) (Hinweise durch Bodenmarkierungen, Abstandspunkte, Anordnung von Sitzplätzen, Tischen usw.)
- Maßnahmen zu Einhaltung der Maskenpflicht (Hinweise von Piktogrammen, Anbringung von Schutzvorrichtungen usw.)
- Vermeidung von „Staus“ beim Toiletten-Eingang bzw. beim Hinein-/Hinausgehen
- Einwegtücher zum Abtrocknen der Hände, kontaktlose Trockner, regelmäßiges Lüften und Reinigen der Waschvorrichtungen, der Sanitäreinrichtungen usw.

### **4**

#### **Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,**

- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.
- Die Fahrschulen verfügen über Automaten für verschlossen verpackte Getränke und Speisen. Die klassische Verabreichung von Speisen und Getränken findet in Fahrschulen nicht statt.

### **5**

#### **Regelungen zur Steuerung der Besucherströme und Regulierung der Anzahl der Personen**

- Organisation der Kurse derart, dass Obergrenzen eingehalten werden (Rechtsbasis 6. Covid 19 Schutzmaßnahmenverordnung)
- -als maximale Personengrenze gilt bei Kursen ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze die in der Verordnung genannte Anzahl von maximal 25 Personen (Einhaltung der Obergrenze von maximal 24 Fahrschülern ohne Vortragenden),



- -als maximale Personengrenze gilt bei Kursen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gilt die für den Lehrsaal genehmigte Obergrenze der Anzahl der Schüler (die in der Verordnung genannte Grenze von 2000 Personen wird bei Fahrschulen nicht schlagend).
- siehe Hygiene-Regeln und Gesundheitstipps für Fahrschulen aufgrund COVID-19 für Schulfahrten (vor, während, nach der Fahrt) sowie für Kundenbereiche (Geschäft, Lehrsaal, nach Beratung, nach Unterricht), wie insbesondere
- Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen 2m Abstandes (Hinweise durch Bodenmarkierungen, Abstandspunkte, Plakate, Anordnung von Sitzplätzen und Tischen usw); zur Steuerung der Besucherströme siehe auch Punkt 6
- Maßnahmen zu Einhaltung der Maskenpflicht (Hinweise von Piktogrammen, Plakate, Anbringung von Schutzvorrichtungen wie Plexiglaswände usw.)

## 6

### **Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen**

- siehe Hygiene-Regeln und Gesundheitstipps für Fahrschulen aufgrund COVID-19 für Schulfahrten (vor, während, nach der Fahrt) sowie für Kundenbereiche (Geschäft, Lehrsaal, nach Beratung, nach Unterricht), wie insbesondere
- Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen 2m Abstandes (Hinweise durch Bodenmarkierungen, Abstandspunkte, Plakate, Anordnung von Sitzplätzen und Tischen, Hinweise / Wegweiser zum Lenken der Besucherströme usw)
- Maßnahmen zu Einhaltung der Maskenpflicht (Hinweise von Piktogrammen, Plakate, Anbringung von Schutzvorrichtungen wie Plexiglaswände usw.)

## 7

### **Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.**

- Mitarbeiter\*innen wurden in folgenden Bereichen unterwiesen/geschult:
- Gesetzlich vorgeschriebene Hygieneauflagen in ihren Arbeitsbereichen (insb. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)
- Umsetzung des Präventionskonzepts in ihren Arbeitsbereichen (Fahrschullehrer im Lehrsaal, Fahrlehrer im Auto)
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter\*innen untereinander
- Verhaltensregeln während Dienstleistungen gegenüber Besucher\*innen und Gästen
- Verhaltensregeln für die Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. Organisation der Kontrolle der Nachweise, Einweisungen über zulässige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr)
- Verhaltensregeln für die Beaufsichtigung von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung
- Datenschutzkonformer Umgang mit Daten, die zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden
- Korrekte Verwendung von Schutzmasken und persönliche Hygienemaßnahmen sowie betrieblichen Hygienemaßnahmen
- Vorgangsweise in einem Verdachtsfall



## Ergänzendes

### Name des COVID-19-Beauftragten

- Falls diese Tätigkeit nicht vom Fahrschulinhaber (Fahrschulleiter) selbst wahrgenommen wird, ist eine andere Person zu benennen (und in der Firma bekannt zu machen).
- **Name:** KOROSSY Jasmin
- Telefon-Nummer: 03172/2243

### Schulung der Mitarbeiter

- Der COVID-19-Beauftragte schult die Mitarbeiter (inkl. Fahrschulinhaber) über die betrieblichen Schutzmaßnahmen (in Einzelgesprächen, in Gruppenvorträgen) und informiert über Änderungen bei den Auflagen. Schwerpunktbereiche in Fahrschulen sind v.a. der Kundenbereich (Geschäft), der Unterricht (Lehrsaal), die Fahrstunden (Auto) und Übungen im Freien (Übungsplatz).
- Einerseits gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, andererseits gilt die Treuepflicht des Arbeitnehmers. Beide Seiten müssen zusammenwirken, den Betrieb aufrechtzuerhalten und Auflagen ordnungsgemäß einzuhalten.

### Risikoanalyse für Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos

Ziel der Risikoanalyse ist,

- Festlegung der wichtigsten Infektionswege (siehe Anhang)
- Analyse, ob diese Infektionswege in bestimmten Veranstaltungsphasen bzw. -bereichen auftreten können
- Maßnahmen zur Verhinderung/Mitigation (Abschwächung) dieser Infektionswege

### Überprüfung des COVID-19-Präventionskonzeptes stichprobenartig

- Fahrschulen bewahren dieses Präventionskonzept intern auf.

### Die Personenkontakte sind in der Fahrschule lückenlos bekannt

In den Fahrschulen ist lückenlos bekannt, wann und wer welche Unterrichtseinheit besucht / erteilt hat (samt Unterfertigungen, samt Anwesenheitslisten). Allfällige weitere (nichtprotokollierte) Kunden müssen zudem ausnahmslos Maske tragen und sonstige Anforderungen (Impfungen, Test) erfüllen.



## Anhang

### Zur Risikoanalyse

Die Übertragungswege mit diversen Gefährdungsgrad

1. **Tröpfcheninfektion:** direkter Kontakt mit dem Infizierten unter 1m Abstand, gefahrenerhöhend ist verstärktes Ausatmen des Infizierten wie z.B. bei Schreien, Singen, Sportausübung
2. **Aerosolübertragung:** Infektion durch Viren, die sich in der Raumluft befinden
3. **Kontaktinfektion über Schleimhaut:** Infektion über direkten Schleimhautkontakt wie z.B. beim Trinken aus dem Glas einer infizierten Person ohne ausreichende Reinigung
4. **Schmierinfektion:** Infektionen über Oberflächen, die mit Viren kontaminiert sind wie z.B. Telefone, Türklinken, Stiegegeländer usw., sind nach dzt Wissenstand wegen der geringen Umweltstabilität des Coronavirus sehr gering wahrscheinlich

Nach derzeitigem Wissensstand zu vernachlässigen sind Infektionen über:

- Lebensmittel, Oberflächen- oder Grundwasser
- Hausmüll (Papiertaschentücher, Servietten), sofern in Plastiksäcken entsorgt.

### Behördliche Vorgangsweise bei Kontaktpersonen (Quelle: Sozialministerium.at)

Auf Basis der Ergebnisse aus den Erhebungen entscheidet die BH über die Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 ergriffen werden müssen und ordnet diese mittels Bescheid an. (Quelle sozialministerium.at)

[Behoerdl\\_Vorgangsweise\\_b\\_SARS-CoV-2\\_Kontaktpersonen\\_Kontaktpersnachverfolgung.pdf](#)

### „K1“: Kategorie I-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (KPI)

- Personen\*, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen\*, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Warteraum) mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben. (ggf „ohne Quarantäne“)

### Herabstufung auf Kategorie II-Kontaktperson (KPII)

- Grundsätzlich sollten folgende Personen mit Hoch-Risiko-Exposition auf KPII herabgestuft werden: Geimpfte, Genesene sowie Personen, die beim Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z.B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre)) angewandt hatten.

### „K2“: Kategorie II-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition (KPII)

- Personen, die kumulativ für kürzer als 15 Minuten in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Warteraum) mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung  $> 2$  Metern für 15 Minuten oder länger oder in einer Entfernung von  $\leq 2$  Metern für kürzer als 15 Minuten aufgehalten haben

Ansteckungsfähigkeit/Kontagiösität besteht 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn (i.e. Auftreten der Symptome) bis 14 Tage (früher 10 Tage) nach Erkrankungsbeginn bzw. bei asymptomatischen Fällen (ohne Symptome) 48 Stunden vor bis 14 Tage nach Probenentnahme, welche zu positivem Testergebnis geführt hat.



## Rechtsgrundlage

6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV  
BGBl. II Nr. 537/2021

### § 6 Kundenbereiche

Abs 5: Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

Abs 6: Sofern in dieser Verordnung ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische **Hygienemaßnahmen**,
2. Regelungen zum Verhalten **bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion**,
3. Regelungen betreffend die **Nutzung sanitärer Einrichtungen**,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die **Konsumation von Speisen und Getränken**,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

(7) Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

DrEb/11. Dez. 2021